Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 815 vom 14. März 1972

Gemeinde Langenbruck, Baulinienplan "Parzelle Nr. 1"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck hat am 11. Oktober 1971 im Bereich des bestehenden Gebäudes auf der Parzelle Nr. 1 einer Baulinie zugestimmt. Es handelt sich um ein schutzwürdiges Haus.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 25. Oktober bis 24. November 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 1971 und im Waldenburger Bezirksblatt Nr. 42 vom 21. Oktober 1971 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 6. Januar bzw. 10. Februar 1972 unterbreitet der Gemeinderat Langenbruck den Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf den Plan, die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen Bauvorschriften - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

3. 69 - 50 000

Auch in dieser Beziehung sind gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck vom 11. Oktober 1971 betreffend der Baulinie im Bereich des bestehenden Gebäudes auf der Parzelle Nr. 1 in der Flur "Simmeten" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 36/eBS/1/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Langenbruck (2)
Sepp Weibel, Architekt FSAI, Laimatt, Langenbruck
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstrasse 3, Liestal
Landeskanzlei
Baupolizeiamt
Vermessungsamt
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Planungsamt (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Lehmann